

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 547/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moshe S. [REDACTED],
D. [REDACTED]-Str. [REDACTED], N. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird durch die tatsächliche Feststellung getragen, der Kläger sei nicht durch Verfolgungsmaßnahmen daran gehindert worden, seinen Viehhandel weiter zu betreiben, sondern dadurch, daß er 1939 als polnischer Soldat in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sei. Anhaltspunkte dafür, daß er sich der Kriegsgefangenschaft hätte entziehen können, wenn er kein Jude gewesen wäre, sieht der Berufungsrichter nicht. Die Gefangenschaft des Klägers habe aus verfolgungsunabhängigen Gründen bis zum Ende des Krieges gedauert. Daß er sich in dieser Zeit als Katholik ausgegeben und den Vornamen Marian geführt habe, sei ohne Bedeutung für die Frage, ob ihm ein Schaden im beruflichen Fortkommen ent-

181

- 3 -

standen sei. Diese Beurteilung der Verursachung des Berufsschadens wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Dr. Thum

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)